



eSchKG Projektinformation

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Nach einer längeren Pause meldet sich die Projektleitung eSchKG wieder bei Ihnen. Die vergangenen Monate waren von wichtigen Entscheiden und interessanten Entwicklungen geprägt. Entsprechend breit ist die Themenwahl der vorliegenden Ausgabe der eSchKG Projektinformation:

- Änderungen und Anpassungen im geltenden Recht;
- Stand der Einführung und Massnahmen zur raschen Verbreitung des eSchKG Standards;
- Informationen zu den Kosten;
- elektronischer Betreuungsschalter.

Freundliche Grüsse



Urs Paul Holenstein

Projektleiter eSchKG
Bundesamt für Justiz BJ

urspaul.holenstein@bj.admin.ch
031 323 53 36

Information und Kontaktadresse

Für Auskünfte steht Ihnen die Projektleitung eSchKG jederzeit gerne zur Verfügung.
Mail: urspaul.holenstein@bj.admin.ch
Telefon 031 323 53 36

Die eSchKG Projektinformationen erscheinen mehrmals jährlich und orientieren über Detailfragen und den aktuellen Stand des Projektes eSchKG.

Ausgabe 9 / Mai 2009

Neue Rechtslage ab 2011

Am 19. Dezember 2008 hat die Bundesversammlung die neue Zivilprozessordnung (ZPO) verabschiedet. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 16. April 2009 werden die neuen Bestimmungen voraussichtlich am 1. Januar 2011 in Kraft treten können. Dieses Datum wurde bei verschiedener Gelegenheit im Rahmen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren kommuniziert und im Einvernehmen mit den Kantonen festgelegt. Das Bundesamt für Justiz arbeitet zurzeit an der Ausführungsverordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Verfahren nach ZPO, SchKG und StPO (Strafprozessordnung), die voraussichtlich anfangs Juli in eine Anhörung bei den Kantonen und interessierten Kreisen geschickt wird. Mit diesen Neuerungen wird die Datenübermittlung im eSchKG Verbund definitiv auf eine stabile rechtliche Basis gestellt.

Bedeutung für die Betreibungsämter

Ab dem 1. Januar 2011 werden Gläubiger das Recht haben, sowohl im Einzel- als auch im Massengeschäft elektronische Eingaben an ein Betreibungsamt zu tätigen, sofern sie die mit der neuen Verordnung vorgegebenen Übermittlungsformate einhalten. Das heisst umgekehrt: Jedes Betreibungsamt unterliegt ab diesem Zeitpunkt nicht nur einem faktischen, sondern auch rechtlichen Obligatorium, elektronische Eingaben gemäss dem eSchKG Standard entgegenzunehmen und verarbeiten zu können.

Mit dem Projekt eSchKG sorgt das Bundesamt für Justiz seit über 3 Jahren dafür, dass die erforderliche Umstellung als Folge des – seit langer Zeit absehbaren und an dieser Stelle oft erwähnten – Obligatoriums für Betreibungsämter gut vorbereitet vonstatten gehen kann. Alle Hersteller von Betreibungssoftware haben den eSchKG Standard in ihre Produkte integriert und der eSchKG Verbund ist seit Ende 2007 operativ.

Es ist an der Zeit, die Umstellung des Betreibungsamtes auf eSchKG zu planen und zu budgetieren. Informationen zu den Umstellungskosten der Betreibungssoftware erhalten Sie direkt von Ihrem Softwarelieferanten.

Bedeutung für die Gläubiger

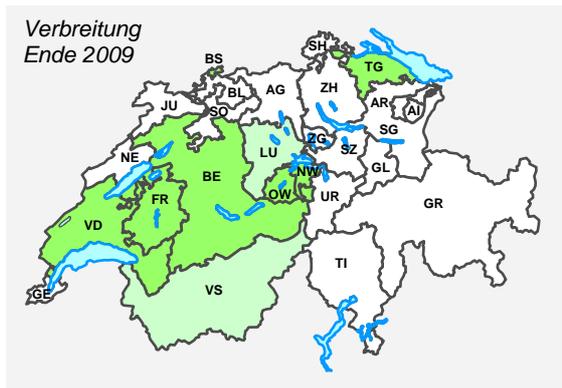
Gläubiger werden ab dem 1. Januar 2011 mit allen Betreibungsämtern nach dem eSchKG Standard arbeiten können. Bis dahin wird im Rahmen der Einführung ein Betreibungsamt nach dem anderen in den eSchKG Verbund überführt. Eine vertragliche Übergangsregelung, das EDI Agreement, macht es möglich, dass Gläubiger eSchKG bei den schon angeschlossenen Betreibungsämtern bereits heute einsetzen können.

Einführung des eSchKG Standards in der Schweiz

Das Jahr 2008 war geprägt von Bemühungen, die Einführung von eSchKG voranzutreiben. Etliche Besuche und Präsentationen bei Grossgläubigern (z.B. Krankenversicherungen) und das «Verbund Booster Meeting» vom 4. September 2008 haben dazu beigetragen, dass auch die Gläubigerseite nun mit grossem Engagement vorangeht. Inzwischen sind gut etablierte In-

kassolösungen mit dem eSchKG Standard ausgestattet oder werden es in Kürze sein. Darunter Produkte der Firmen Egele Informatik, Asem Group (SAP Inkassomodul), NEST (Steuern) und anderen. Und auch die Verwaltung beginnt, ihre IT umzurüsten, beispielsweise die Stadt Fribourg.

Auf Seite der Betreibungsämter sieht die Entwicklung wie folgt aus: Seit Mitte 2008 ist der gesamte Kanton Fribourg im eSchKG Verbund dabei. Die Kantone Bern, Ob- und Nidwalden, Basel-Stadt, Thurgau und Waadt, sowie einzelne Betreibungsämter der Kantone Luzern und Wallis werden im Verlaufe dieses Jahres auf eSchKG umstellen.



EDI Agreement

Bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung (Beginn des Obligatoriums) per 1. Januar 2011 kommt eine vertragliche Vereinbarung zum Einsatz, das sog. EDI Agreement. Darin verpflichten sich die angeschlossenen Betreibungsämter zur Entgegennahme und Verarbeitung elektronischer Eingaben der Gläubiger.

Kosten der Teilnahme im eSchKG Verbund

Das Bundesamt für Justiz setzt alles daran, die Kosten der Umstellung und des Betriebs für die Teilnehmer des eSchKG Verbundes möglichst tief zu halten. Es hat sich aufgrund verschiedener Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung entschieden, bis zum Beginn des Obligatoriums im 2011 die Betriebskosten des Verbundes selber zu tragen. Die Teilnehmer müssen lediglich einmalige Aufnahmekosten von CHF 500.00 und jährliche Teilnahmekosten von CHF 230.00 bezahlen. Die übrigen Kosten, namentlich für den Datentransport, entfallen bis auf weiteres gänzlich.

Das Kostenmodell für die Zeit ab 2011 ist nicht restlos geklärt. Die meistdiskutierte Variante geht davon aus, dass die Betreibungsämter einen Beitrag zu den Kosten leisten werden, der im Endeffekt tiefer liegt als die ausgabenwirksame Einsparung, die eSchKG ihnen ermöglicht (z.B. Portokosten). Ziel ist, dass eSchKG sich in jedem Fall rechnet, sowohl für die Gläubiger als auch für die Betreibungsämter.

Neues vom elektronischen Betreibungsschalter

Seit dem 29. Dezember 2008 ist der Betreibungsschalter offiziell online (www.betreibungsschalter.ch). Seither nutzen Private diesen Dienst täglich und helfen so, die Qualität der Betreibungsbegehren zu erhöhen. In diesem Zusammenhang bitten wir die Betreibungsämter, ihre Adressdaten zu prüfen und die Projektleitung über Korrekturbedarf zu informieren. Am einfachsten prüfen sie ihre Angaben in der Rubrik «Zuständiges Amt finden». Für Rückmeldungen benutzen Sie bitte die Funktion «Feedback».